

HAUPTSATZUNG

des Landkreises Bad Dürkheim

vom 09. Juli 2014

zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2021

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Mai 2019 (GVBl. S. 87), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2020 (GVBl. S. 677), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausesgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Landkreises. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.kreis-bad-duerkheim.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 DVO zu § 20 LKO des Kreistages oder eines Ausschusses können abweichend von Abs. 1 auch in einer Tageszeitung bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss hierüber wird entsprechend § 1 Abs. 1 bekannt gemacht.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 1a

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Kreistags

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Kreistages im Ratssaal sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder als abrufbares Video mit folgenden Maßgaben:
 - a. Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b. Die Aufnahmetechnik erfasst ausschließlich die Bereiche Vorstandstisch und Rednerpult. Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig. Ausnahmen können für bestimmte Teile des Zuschauerbereichs zugelassen werden, wenn die Zuschauer*innen in die Aufnahme schriftlich eingewilligt haben.
 - c. Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Kreistagsmitglied zu sein (z.B. Mitglieder anderer Gremien, Beschäftigte der Verwaltung und ihrer Gesellschaften, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner*innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu vermerken.
 - d. Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
 - e. Die Aufzeichnungen werden der Öffentlichkeit für einen Zeitraum von einem Monat als abrufbares Video im Internet werbefrei zur Verfügung gestellt. Mit der Übertragung des Live-Streams im Internet beginnt der vorgenannte Zeitraum.
 - f. Aufzeichnungen werden zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert.
 - g. In Einzelfällen kann der Kreistag beschließen, dass eine Sitzung oder Teile davon nicht übertragen, aufgezeichnet und/oder im Internet als Livestream veröffentlicht werden.
- (2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Kreistages im Einzelfall. Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), und g) gelten entsprechend.
- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung der Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Ausschüsse des Kreistags

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Kreisausschuss.
Der Kreisausschuss hat 16 Mitglieder.
- (2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:
 1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss
 2. Krankenhausausschuss
 3. Sozial- und Gesundheitsausschuss
 4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr
 5. Werkausschuss
 6. Rechnungsprüfungsausschuss
 7. Schulträgerausschuss
 8. Ausschuss des medizinischen Versorgungszentrums Grünstadt / Leiningerland (MVZ-Ausschuss)
- (3) Die Ausschüsse nach Absatz 2 Ziffer 1 – 8 bestehen aus 16 Mitgliedern. Beim Schulträgerausschuss kommen hinzu für jede Schulart (Gymnasium, Realschule plus, Berufsbildende Schule, Förderschule, Integrierte Gesamtschule) je ein an diesen Schulen tätiger Vertreter der Lehrer und der Eltern der Schüler. Ferner gehören bezüglich der Berufsbildenden Schule dem Schulträgerausschuss ein Arbeitnehmervertreter und ein Arbeitgebervertreter an. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder nach Satz 1 soll Mitglied des Kreistags sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss

Beratend:

Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und solche Baumaßnahmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, ausgenommen Kreisstraßen.

Angelegenheiten des Weinbaues, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes, soweit sie in den Selbstverwaltungsbereich des Landkreises fallen und nicht zum Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses gehören.

Entscheidend:

Sämtliche Vergaben von Baumaßnahmen und Planungsleistungen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Kreisausschusses, des Werkausschusses, des Krankenhausausschusses oder des Ausschusses des medizinischen Versorgungszentrums Grünstadt / Leiningerland (MVZ-Ausschuss) fällt, bzw. eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 30.000,00 €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

2. Krankenhausausschuss

Die in der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt festgesetzten Aufgaben.

3. Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratend:

Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Gesundheitswesens, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist.

Entscheidend:

Kreisrichtlinien zur einheitlichen Wahrnehmung und Umsetzung der Aufgaben im Sozialhilfebereich.

4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr

Beratend:

Maßnahmen des Landkreises, die eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder punktuelle Unterstützung einzelner Wirtschaftsvorhaben zum Ziele haben, Förderung des Fremdenverkehrs und der Weinwerbung, Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Entscheidend:

Vergabe von Aufträgen im Bereich ÖPNV, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr, soweit dies nicht eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 30.000,00 €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

5. Werkausschuss

Die in der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Dürkheim (AWB DÜW) festgesetzten Aufgaben.

6. Rechnungsprüfungsausschuss

Die in § 57 Landkreisordnung i.V.m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung festgesetzten Aufgaben.

7. Schulträgerausschuss

Die in § 90 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) festgesetzten Aufgaben.

8. Ausschuss des medizinischen Versorgungszentrums Grünstadt / Leiningerland (MVZ-Ausschuss)

Die in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim „Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt / Leiningerland“ (MVZGL) festgesetzten Aufgaben.

(5) Eine weitergehende abschließende Beschlussfassung kann im Einzelfall vom Kreistag auf die Ausschüsse übertragen werden. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung bleibt unberührt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:
- a) Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags über Kreissatzungen und Haushaltsplan;
 - b) die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein weiterer Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt oder der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist;
 - c) die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieses Einstiegsamtes gegen deren Willen;
 - d) die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
 - e) Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des vierten Einstiegsamtes in der Gesundheitsabteilung und im Veterinärwesen sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieses Einstiegsamtes gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;
 - f) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem vierten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten in der Gesundheitsabteilung und im Veterinärwesen sowie zur Kündigung gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;
 - g) die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 - h) Die Aufgaben als oberste Dienstbehörde gem. §89 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG).
 - i) die Entscheidung über die ihm durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Angelegenheiten;
 - j) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
 - aa) in unbegrenzter Höhe bei Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung,
 - bb) bei den übrigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 € im Einzelfall, soweit nicht der Landrat zuständig ist (bis € 10.000,00);
 - k) die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
 - l) die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Gewährung von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, soweit nicht kraft Gesetzes der Landrat zuständig ist;
 - m) Grundstückserwerb aus Mittel der zweckgebundenen Ersatzzahlungen für Naturschutzzwecke und zu sonstigen Zwecken der Aufgabenerfüllung des Landkreises, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung (bis 30.000,00 €) ist.
 - n) die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Werkausschusses, des Ausschusses für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr, des Krankenhausausschusses oder des Ausschusses des medizinischen Versorgungszentrums Grünstadt / Leiningerland (MVZ-Ausschuss fällt bzw. eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 30.000,00 €). Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.
 - o) Maßnahmen an Kreisstraßen , einschließlich Vergaben, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 30.000,00 €),

-
- p) Gewässerunterhaltung und –ausbau soweit nicht der Landrat zuständig ist (bis € 30.000,00);
 - q) die Stundung und Niederschlagung von kreiseigenen Forderungen, soweit nicht die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Deutsche Weinstraße (für Stundungen bis 30.000,00 € und Niederschlagungen bis 50.000,00 € innerhalb ihres Aufgabenbereiches) oder der Landrat (bis 10.000,00 €) zuständig sind,
 - r) den Erlass von kreiseigenen Forderungen bis 20.000,00 €, soweit nicht die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Deutsche Weinstraße (bis 15.000,00 € innerhalb ihres Aufgabenbereiches) oder der Landrat (bis 5.000,00 €) zuständig sind,
 - s) der Abschluss von Vergleichen über 30.000,00 € Differenz zwischen der ursprünglichen Forderung und der Vergleichssumme, soweit nicht der Landrat (bis 30.000,00 €) oder die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Deutsche Weinstraße (bis 15.000,00 € innerhalb ihres Aufgabenbereiches) zuständig sind,
 - t) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Ab einer Wertgrenze in Höhe von € 5.000,00 erfolgt die Entscheidung durch Einzelbeschluss. In den übrigen Fällen erfolgt die Entscheidung durch verbundenen Beschluss.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags.

(3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 4 Bildung von Beiräten

- (1) Gemäß § 49 a LKO wird ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet.
- (2) Gemäß § 49 b LKO wird ein Frauenbeirat sowie ein Seniorenbeirat für ältere Menschen eingerichtet.
- (3) Näheres wird jeweils durch Satzung bestimmt.

§ 5 Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat 3 Kreisbeigeordnete.
- (2) Zwei Kreisbeigeordnete sind hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung des Kreises werden fünf Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 50,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 16,00 € je Sitzungsstunde ersetzt. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 11,00 € je Sitzungsstunde. Die Zeiten der An- und Abreise sind zu berücksichtigen.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) im Umfang der regelmäßig dienstlich mitbenutzten privateigenen Kraftfahrzeuge gem. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zu § 6 LRKG.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage werden mehrere Sitzungsgelder gewährt, wenn

- a) eine der Sitzungen eine Fraktionssitzung ist, oder
- b) die erste Sitzung am Vormittag und die zweite Sitzung am Nachmittag (ab 13.00 Uhr) stattfindet.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich monatlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung,

sowie für Sitzungen des Kreistags und für Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages, ersatzweise deren Stellvertreter/innen, die nicht Mitglied im Kreistag sind, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Abs. 1. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Zahl der Ausschusssitzungen, in denen die Mitgliedschaft besteht, nicht überschreiten.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Entschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält ein Sitzungsgeld i.H.v. 100,00 €.

(2) Bei der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages gemäß § 49 a Abs. 6 Satz 2 LKO erhält der Vorsitzende ein Sitzungsgeld i.H.v. 100,00 €, bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages ein Sitzungsgeld i.H.v. 50,00 €.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 9

Entschädigung für Mitglieder der weiteren Beiräte

(1) Die Mitglieder der weiteren Beiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Der/Die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der/Die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Prozent des Höchstsatzes nach § 15 Abs. 3 Satz 2 KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Hauptamtliche Kreisbeigeordnete erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

§ 11

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.

§ 12

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Die Entschädigung und Reisekostenvergütung des Kreisfeuerwehrinspektors, seines Stellvertreters sowie des Kreisfeuerwehrobmanns, der Kreisausbilder, und des Kreisjugendfeuerwehrwarts erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.

(3) Die ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors erhalten zu je gleichen Teilen eine Aufwandsentschädigung, die insgesamt der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors entspricht.

(4) Nimmt einer der stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren als ständiger Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspektor. Diese ist für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 zu berechnen. Eine nach Nummer 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(5) Die Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrobmanns richtet sich nach dem in § 9 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag.

(6) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder richtet sich je Ausbildungsstunde nach dem in § 11 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Betrag.

(7) Die ehrenamtlichen Kreisgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung die dem Höchstsatz nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung entspricht.

(8) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts richtet sich nach den in § 11 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbeträgen.

(9) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem in § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgelegten Höchstsatz. Der ständige Vertreter des Zugführers des Gefahrstoffzuges, dem ein Aufgabenbereich des Zugführers dauerhaft übertragen wird, erhält nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Gefahrstoffzugführers.

(10) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(11) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 24.03.1999 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 235,00 €

(2) Neben der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters erhalten im Vertretungsfall 1/30 der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1. Im Vertretungsfall findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 14

Aufwandsentschädigung der Patientenführer

Die Patientenführer erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich 150,00 €

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.